

# RS Vwgh 1992/12/22 91/04/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1992

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §74 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §84 idF 1988/399;

## Rechtssatz

Ein Schotterabbau zur Versorgung eines Straßenbaus ist jedenfalls keine Baustelle im Sinne des Ausführens gewerblicher Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage; der Betrieb der Schottergrube ist vielmehr selbst und für sich als gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1973 anzusehen, wenn alle gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040262.X04

## Im RIS seit

22.12.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)